



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht Peuerbach

Hauptstraße 19
4722 PeuerbachWiedner Hauptstraße 63
Postfach 193
A-1045 Wien
Telefon (0222) 50105DW
Telefax (0222) 50206259Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ C 497/94 bUnser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 299/94/MSt/PNDurchwahl
4296Datum
16.06.1995**Fälligkeit von Frachtkostenrechnungen,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Transportaufträgen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, der Industrie, des Verkehrs und des Tourismus die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Übernehmen Sie Transportaufträge?

 Ja/ Nein

2. Erteilen Sie Transportaufträge?

 Ja/ Nein

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach Frachtkostenrechnungen erst nach Erhalt eines entsprechenden Leistungsnachweises (in Form eines Frachtbriefes) fällig sind?

 Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 508 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 296 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Handel, 57 aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk, 58 aus dem Bereich Industrie, 77 aus dem Bereich Verkehr, 10 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, und 10 aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft. Aus Oberösterreich stammen 84 dieser Äußerungen, aus Wien 160, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 25 Befragten aus dem Bereich Handel, 10 aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk, 3 Befragten aus der Industrie und 72 Befragten aus dem Bereich Verkehr bejaht.

Frage 2 wurde von 295 Befragten aus dem Handel, 57 Befragten aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk, 58 Befragten aus der Industrie, 72 Befragten aus dem Verkehr, 10 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 10 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft bejaht. 24 Befragte aus dem Handel, 67 Befragte aus dem Verkehr und 3 aus der Industrie bejahten beide dieser Frage.

Die Frage 3 wurde von 163 Befragten aus dem Handel, 36 aus dem Gewerbe, 28 Befragten aus der Industrie, 42 aus dem Verkehr, 4 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 7 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft bejaht. Dabei machten 5 dieser grundsätzlich bejahenden aus dem Handel ergänzende Hinweise. Ein Bejahender ergänzte, daß der Frachtbrief zum Zeitpunkt der Vorlage der Frachtkostenrechnungen bereits vorhanden ist, ein weiterer Bejahender aus dem Handel gab ausdrücklich an, daß der Leistungsnachweis nicht immer in Form eines Frachtbriefes erfolgen muß. Ein anderer Bejahender aus dem Handel ergänzte, daß deshalb wohl auch das Zahlungsziel von 30 Tagen vereinbart wurde. Ein weiterer führte aus, daß eine Skontofrist aber nicht mit dem Erhalt des Frachtbriefes, sondern mit dem Erhalt der Faktura zu laufen beginnt. Auch wenn ein Skonto vereinbart würde, würde die Fälligkeit mit dem Erhalt der Speditionsfaktura zu laufen beginnen. Der Frachtbrief müßte jedoch zu diesem Zeitpunkt übergeben sein. Ein weiterer grundsätzlich Bejahender aus dem Handel gab an, daß ein Leistungsnachweis der Rechnung immer beiliegt. Von den 28 Bejahenden aus der Industrie ergänzte ein Befragter, daß der Leistungsnachweis in Form einer Übernahmebestätigung erfolgt.

Aus dem Bereich Verkehr ergänzte ein Bejahender, daß eine Ausnahme dann bestehe, wenn mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart würde, daß er auf den Ablieferungsnachweis bzw. CMR-Frachtbrief verzichtet, wobei sich diese Praxis in den letzten Jahren vermehrt durchsetzen würde. Ein weiterer Bejahender aus dem Verkehr ergänzte, daß sich das Zahlungsziel ab dem Leistungsdatum berechnet, der Leistungsnachweis jedoch zu erbringen sei.

Im Bereich des Handels haben vier weitere Befragte zwar nicht eindeutig bejaht oder verneint, doch werden auch deren Äußerungen eher den Bejahenden zuzuzählen sein: So gab ein Befragter an, daß ein Frachtbrief der Rechnung beiliegen müßte. Ein weiterer Befragter erklärte, daß die Vorlage von Belegen (das seien in der Regel Frachtbriefe) maßgeblich sei, als Nachweis, daß die Leistung auch ausgeführt wurde. Ein anderer Befragter erklärte, daß nicht nur ein Frachtbrief als Leistungsnachweis gilt. Ein weiterer Befragter gab an, daß Transportaufträge an Speditionen im betreffenden Unternehmen nur für Auslandstransporte erteilt würden, in diesen Fällen der Abrechnung aber stets Frachtbriefe angeschlossen seien.

Auch im Bereich der Industrie haben fünf Befragte die Frage 3, dh den Handelsbrauch, zwar nicht eindeutig bejaht oder verneint, die schriftlichen Ausführungen lassen sich aber ebenfalls eher den bejahenden Antworten zuordnen: So gab ein Befragter an, daß die Rechnungslegung der Spediteure im allgemeinen nur in Zusammenhang mit dem entsprechenden Leistungsnachweis in Form eines Frachtbriefes erfolgt. In Sonderfällen, dh wenn ein solcher nicht beiliegt, wird die Rechnung nur beglichen, wenn in anderer Form ein Nachweis erreicht wird, daß die Leistung erbracht wurde. Ein weiterer Befragter erklärte, daß es üblich ist, daß den Frachtabrechnungen der Frachtbrief als Leistungsnachweis angeschlossen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, würde urgiert. Die Rechnung würde nur fällig, wenn ein Leistungsnachweis vorliegt. Eine weitere, ebenfalls den eher bejahenden Äußerungen zuzurechnende Antwort ist dergestalt, daß grundsätzlich Frachtbrief und Rechnung gleichzeitig einlangen und in Zweifelsfällen erst nach Erhalt des Leistungsnachweises (Frachtbrief) gezahlt würde. Ein weiterer Befragter gab an, daß der Leistungsnachweis (Lieferschein oder Frachtbrief) als Nachweis der Erbringung der Leistung als notwendig erachtet wird. Ein Befragter hat in einem sehr ausführlichen Antwortschreiben dargelegt, daß Transportrechnungen nur aufgrund eines entsprechenden Leistungsnachweises beglichen werden.

Verneint wurde Frage 3 von 120 Befragten aus dem Handel, 19 aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk, 33 aus dem Verkehr, 20 aus der Industrie, 3 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 2 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft. Dabei machten 3 dieser grundsätzlichen Verneinenden aus dem Handel ergänzende Hinweise: Ein Befragter gab an, daß die Kontrolle der Zahlung der Speditionsrechnung aufgrund des tatsächlichen Wareneingangs erfolgt, ein weiterer erklärte, daß dies von der Vereinbarung abhängt. Ein anderer Befragter führt aus, daß sich der Leistungsnachweis in Form des Leistungsdatums auf jeder Frachtrechnung befindet. Ein Verneinender aus dem Bereich Verkehr ergänzte, daß die Beibringung des bestätigten Frachtbriefes ausdrücklich vereinbart werden müßte.

Abgesehen von diesen eindeutig verneinenden Äußerungen sind vier weitere Antworten aus der Industrie eher den Verneinenden zuzuzählen: Ein Befragter hat zwar „Ja“ angekreuzt, jedoch ergänzt, daß dies mit den Frachtführern vereinbart würde. Auch ein weiterer Befragter berief sich ebenfalls auf diesbezügliche Vereinba-

rungen. Ein Befragter erklärte, daß die Zahlung der Frachtkostenrechnung nach Erhalt derselben innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist üblich ist. Ein Befragter gab an, daß ein derartiger Handelsbrauch nicht bekannt sei.

2 Befragte aus dem Handel, 1 Befragter aus dem Gewerbe, 2 Befragte aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und 1 Befragter aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft ließen die Frage 3 unbeantwortet.

7 Antworten aus dem Bereich Handel lassen sich, nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich, nicht eindeutig zuordnen, werden aber kurz dargestellt: Ein Befragter führte aus, daß die Frachtkostenrechnungen ohne Frachtbrief einlangen, diese zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aber bereits vorhanden seien. Der Tag der Leistung löse die Fälligkeit aus. Ein weiterer Befragter bejahte für den Fall des Exports, verneinte für den Fall des Imports. Ein Befragter verneinte und merkte an, daß die Frachtbriefe vom Spediteur bei Übernahme der Ware als Nachweis sofort unterschrieben würden, die Versenderfirma somit noch vor Rechnungslegung eine Bestätigung zur Verfügung habe. Ein Befragter gab an, der Leistungsnachweis würde bei Übergabe der Sendung ausgefolgt. Ein Befragter erklärte, daß Speditionsrechnungen erst bezahlt würden, wenn die Leistung erbracht worden wäre und eine Rechnungslegung im voraus nicht akzeptabel sei. Ein Befragter merkte an, daß Belege/Papiere mit der Rechnung mitgeschickt würden. Auch auf die Antwort eines Befragten aus dem Handel, der zwar „ja“ angekreuzt hat, dann jedoch ergänzte „prinzipiell nein, es gäbe aber Vereinbarungen, wonach nur Rechnungen, denen ein Frachtbrief angeschlossen ist, bezahlt werden“, konnte nicht eindeutig zugeordnet werden.

1 Antwort aus dem Bereich der Industrie läßt sich ebenfalls nicht zuordnen: Ein Befragter gab an, daß ein Handelsbrauch unbekannt sei, aber Frachtkostenrechnungen erst bezahlt würden, wenn die Sendung eingetroffen ist.

Aus dem Bereich Verkehr lassen sich zwei Antworten nicht eindeutig zuordnen: Ein Befragter gab an „Bei Abrechnung an Kunden - nein, an Spediteure - ja“. 1 Befragter verneinte zwar, ergänzte jedoch, daß ein Blatt des Frachtbriefes bei der Entladung beim Kunden verbleibt und ein Durchschlag der Rechnung beigelegt würde, das Zahlungsziel aber separat vereinbart wird.

Aus dem Bereich Gewerbe ist die Antwort „fallweise bei LKW-Transporten, bei ÖBB - ja“ nicht eindeutig zuordenbar.

Aus dem Bereich Geld, Kredit und Versicherungswesen wurde die Antwort eines Befragten, daß Rechnungen prinzipiell erst nach Rechnungslegung und einwandfrei erbrachter Leistung bezahlt würden, nicht klar zugeordnet.

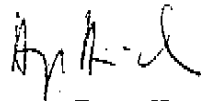
Gesamt betrachtet haben somit 280 Befragte die Frage 3 bejaht, weitere 9 Antworten lassen sich als eher bejahend zuordnen. Verneint wurde Frage 3 von 197 Befragten. 4 weitere lassen sich den eher verneinenden Äußerungen zurechnen. 6 Befragte ließen die

Frage unbeantwortet. 12 Antworten konnten weder den bejahenden noch den verneinenden Äußerungen zugeordnet werden.

Somit haben von 508 verwertbaren Äußerungen 289 Befragte, also mehr als die Hälfte, aber weniger als zwei Drittel der Befragten die Frage 3 bejaht. Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann als gegeben erachtet, wenn mindestens zwei Drittel aller Antworten der Mitglieder aus den betroffenen Sektionen positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antworten positiv sind, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist.

Bei dem vorliegenden Ergebnis vermag die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen des behaupteten Handelsbrauches somit nicht zu bejahen, sondern kommt vielmehr zum Schluß, daß ein Handelsbrauch, wonach Frachtkostenrechnungen erst nach Erhalt eines entsprechenden Leistungsnachweises (in Form eines Frachtbriefes) fällig sind, nicht festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter